

**Geschäftsausschuss der steiermärkischen  
Krankenversicherungsträger  
8011 Graz, Josef-Pongratz-Platz 1, Postfach 900**

---

Graz, am 31. Oktober 2013

**M E R K B L A T T**

über

**die kostenlose Beistellung  
des Sprechstundenbedarfes durch die  
steiermärkischen Krankenversicherungsträger**

Sehr geehrte Frau Doktor!  
Sehr geehrter Herr Doktor!

Für die Behandlung ihrer Versicherten und deren anspruchsberechtigten Angehörigen stellen die Krankenversicherungsträger den Vertragsärzten (Ärzte für Allgemeinmedizin und allgemeine Fachärzte) den Sprechstundenbedarf in folgendem Umfang zur Verfügung:

I. Verbandstoffe und Behandlungsbehelfe II. Einmalspritzen und Einmalnadeln	Gemeinsamer Pool aller Krankenversicherungsträger
III. Pro Ordinatione: Heilmittel und allgemeiner Praxisbedarf	Für § 2-Kassen und Sonder- versicherungsträger extra zu rezeptieren (siehe Seite 2)

***Übersicht über die Anspruchsberechtigten***

Einmalnadeln, -spritzen, Verbandstoffe und Medikamente (Pro-Ordinatione-Bedarf) dürfen ausnahmslos nur für Versicherte bzw. anspruchsberechtigte Angehörige jener Kassen verwendet werden, die mit einem "X" gekennzeichnet sind.

Für den übrigen Personenkreis ist der notwendige Bedarf mittels Rezept zu verordnen und aus einer öffentlichen Apotheke bzw. der Hausapotheke zu beziehen.

X = Versorgung aus dem Ordinationsbedarf

- = keine Versorgung aus dem Ordinationsbedarf

Kassenzugehörigkeit	Spritzen Nadeln	Verbandstoffe	Medikamente
<b>§ 2-Kassen:</b>			
<b>Stmk. Gebietskrankenkasse</b>	X	X	X
Betriebskrankenkasse der			
<b>Österreichischen Staatsdruckerei</b>	X	X	X
<b>Austria Tabakwerke AG</b>	X	X	X
<b>Wiener Verkehrsbetriebe</b>	X	X	X
<b>Semperit AG</b>	X	X	X
<b>Mondi Business Paper</b>	X	X	X
Betriebskrankenkasse			
<b>Betriebskrankenkasse voestalpine Bahnsysteme</b>	X	X	X
<b>Zeltweg</b>	X	X	X
<b>Kapfenberg</b>	X	X	X
<b>SVA der Bauern</b>	X	X	X
<b>§ 2-Kassen anderer Bundesländer</b>	X	X	X
<b>Ausländische Versicherte</b> , wenn der Betreuungsschein von einer GKK ausgestellt ist.	X	X	X
<b>VA öffentlich Bediensteter</b>	X	X	Müssen auf dem Rezept mit "pro ordinatione" bei jedem KVTr. extra angefordert werden.
<b>VA für Eisenbahnen und Bergbau</b>	X	X	
<b>SVA der gewerblichen Wirtschaft</b> (Sachleistungsberechtigte)	X	X	
<b>Krankenfürsorgeeinrichtung (KFA)</b>	X	X	
Versicherte gemäß:			
<b>Kampfpfergesetz (OFG)</b>	---	---	---
<b>Opfer von Verbrechen (VOG)</b>	---	---	---
<b>Kriegsbeschädigte (KOVG)</b>	---	---	---
<b>Deutsche Kriegshinterbliebene (DKH)</b>	---	---	---
<b>Unfallbefürsorgte (AUVA)</b>	---	---	---
<b>Beschädigte nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG)</b>	---	---	---
<b>Privatpatienten</b>	---	---	---

## **I. VERBANDSTOFFE UND BEHANDLUNGSBEHELFE**

(Für alle Kassen - ASVG-Kassen und Sonderversicherungsträger!)

Die zur Verfügungstellung von Verbandmaterialien erfolgt im unumgänglich notwendigen Ausmaß für eine Erstversorgung bzw. für die Verwendung in der Ordination des Vertragsarztes.

## **Bestellung**

Es ist nur eine Bestellung für alle Kassen erforderlich. Die dazu notwendigen Formulare sowie den Bestellkatalog finden Sie im Internet unter dem Link: [www.stgkk.at](http://www.stgkk.at) (Menüpunkt „Vertragspartner/Ordination/Ordinationsbedarf“)

Die von den Vertragsärzten benötigten Verbandmaterialien und Behandlungshelfe können zu **Quartalsbeginn** mittels des Bestellformulares für Verbandmaterial (REV7.xls) bestellt werden.

Grundlage für die Bestellung ist der „[Katalog für die Beistellung von Verbandstoffen und Behandlungshelfen für den Sprechstundenbedarf](#)“, in dem alle Verbandmaterialien und diverse Artikel für den Ordinationsbedarf angeführt sind. Jedes Produkt hat eine eigene Bestellnummer.

Für die Bestellung Ihrer gewünschten Produkte ist es erforderlich, dass Sie pro Produkt

- die **Bestellnummer** und
- die **Stückanzahl**

in das **Bestellformular** eintragen. Die Anforderung ist anschließend per Post, Fax oder E-Mail an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse, der Abteilung Wirtschaft und Finanzen zu übermitteln. Nach Bearbeitung in der Kasse geht die Bestellliste an die Lieferfirma. Beachten Sie bitte, dass zwischen Bestellung und Zustellung durch die Lieferfirma eine Zeitspanne von bis zu vier Wochen verstreichen kann.

## **Nicht beigestellt werden:**

Gummihandschuhe, Einmalhandschuhe, Wundklammern, Nahtmaterial sowie sämtliche medizinische Geräte bzw. deren Zubehör und Betriebsmittel, sämtliche Reagenzien und Teststreifen, sämtliche Heilbehelfe und Hilfsmittel.

### **Nur für Anspruchsberechtigte der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse gilt:**

Auf einer Heilbehelfsverordnung müssen für Patienten mit großem Verbandstoffbedarf die entsprechenden Artikel mit Mengenangabe für den Monatsbedarf zum Bezug über die Steiermärkische Gebietskrankenkasse rezeptiert werden. Die verordneten Artikel (Verbandmaterialien) werden durch eine Firma zugestellt. Wir ersuchen Sie deshalb, Name, Anschrift und Versicherungsnummer der Anspruchsberechtigten genau und leserlich auf der

Verordnung anzuführen und diese ebenso an die Abteilung Wirtschaft und Finanzen per Post, Fax oder E-Mail zu übermitteln.

## **II. EINMALSPRITZEN UND EINMALNADELN**

(Für alle Kassen – ASVG-Kassen und Sonderversicherungsträger!)

### **Bestellung**

Die von den Vertragsärzten benötigten Einmalgeräte (Nadeln und Spritzen) werden ebenfalls zu mittels Bestellformular (REV6.xls) in der Abteilung Wirtschaft und Finanzen bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse angefordert. Das Formular ist per Post, Fax oder E-Mail zu übermitteln. Die Zustellung der Produkte erfolgt durch die Lieferfirma. Die Lieferung ist auf die im Formblatt angeführten Artikel beschränkt, wobei sich die Menge nach der Zahl der verrechneten Injektionen und Sonderleistungen der letzten zwei Kalendervierteljahre richtet.

Anspruchsberechtigte **Diabetiker** der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse werden mit Einmalgeräten durch die Kasse direkt versorgt. Für den Erstbezug dieser Einmalgeräte ist eine auf den Namen des Patienten lautende Heilbehelfsverordnung auszustellen, welche an die Versichertenversorgung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse ([www.stgkk.at](http://www.stgkk.at) auf der Startseite unter dem Menüpunkt „Gesund bleiben/Chronische Erkrankungen/Diabetes mellitus“) einzusenden ist und von dieser ausgeliefert wird.

Kontaktdaten – Diabetikerversorgung:

Tel.: (0316) 8035-3900, Fax: (0316 8035 661521), E-Mail: [diabetes@stgkk.at](mailto:diabetes@stgkk.at)

## **III. HEILMITTEL UND ALLGEMEINER PRAXISBEDARF**

(Nur für ASVG-Kassen und Soz.Vers.Anstalt der Bauern!)

Für die sofortige Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einem ärztlichen Eingriff sind in geringen Mengen als Sprechstundenbedarf zulässig:

1. Notfallsmedikamente im engeren Sinn (Richtlinie ist die Medikamentenliste der Arbeitsgemeinschaft für Notfallsmedizin)
2. Medikamente, die zweckmäßigerweise gleich in der Ordination oder bei Visite verabreicht werden müssen, weil:

- a) die Dringlichkeit der Behandlung eine Beschaffung aus der Apotheke nicht zulässt (z. B. Erstbehandlung mit i.m.-Analgetika)
- b) nur eine Einzelanwendung (einer Ampulle) aus einer größeren Packung einmalig gebraucht wird.

3. Medikamente, die während eines Eingriffes benötigt werden, wenn:

- a) die Beschaffung durch den Patienten nicht planbar ist,
- b) keine ganze Packung gebraucht wird.

Daraus ergeben sich folgende Ausgrenzungen:

- I. Reagenzien sind mit der Verrechnungsposition abgegolten.
- II. Präparate für Flächen-, Instrumenten- und Händedesinfektion sind als Betriebsmittel anzusehen und werden nicht als Ordinationsbedarf zur Verfügung gestellt.
- III. Medikamente, deren Wirkungsweise den Charakter einer nicht dringlichen Behandlung, Dauer- oder Serienbehandlung erkennen lässt, sind dem Patienten direkt zu verordnen, auch wenn diese für geplante Serienbehandlungen oder Eingriffe in der Ordination dienen.
- IV. Bei hausapothekenführenden Ärzten fällt die in Punkt 2 a und 3 a erwähnte Begründung der schlechten Beschaffbarkeit dringend benötigter Medikamente weg. Diese sind direkt dem Patienten zu rezeptieren.

### **Auswahl und Bestellung des Pro-Ordinatione-Bedarfes**

Aus dem Erstattungskodex sind aus den unten angeführten Gruppen die jeweils geeignetsten Medikamente auszuwählen. Sind zwei oder mehrere Medikamente in gleicher Weise geeignet, ist entsprechend den Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise (RÖV) dem jeweils kostengünstigeren der Vorrang zu geben. Die Mengenbeschränkung des Erstattungskodex kommt bei der Anforderung des Ordinationsbedarfes nicht zum Tragen, wenn die im Quartal benötigte Menge in **Großpackungen kostengünstiger** ist.

Für selten benötigte Medikamente, allenfalls mit kurzer Ablauffrist (z. B. Antidota), sei in diesem Zusammenhang bei Vorliegen lebensbedrohlicher Zustände auf die Möglichkeit der Verordnung für den Patienten mit dem Vermerk "periculum vitae" hingewiesen.

Die Medikamente sind auf ein **Kassenrezept** zu rezeptieren, im Identifikationsteil ist lediglich der Vermerk "pro ordinatione" oder "Ordinationsbedarf" anzubringen. In der Regel sind die Rezepte **zu Quartalsbeginn** an die Abteilung Medizinische Ökonomie/Ärztlicher Dienst per Post zur ärztlichen Bewilligung einzusenden. Die Rezepte müssen nach Bewilligung, die ausnahmslos erforderlich ist, bei einer öffentlichen Apotheke oder Hausapotheke zur Gänze bezogen werden. Es darf keinesfalls zu vertragswidrigen Gutschriften nicht sofort gelieferter Heilmittel oder zu Sammelrezepten bereits im Voraus in der Apotheke bezogener Medikamente kommen.

Verordnungen von **Suchtgiften** unterliegen besonderen Bestimmungen seitens der Gesundheitsbehörde (Suchtgiftticketten, Verschreibweise etc.).

## HEILMITTEL

1. Aus folgenden Indikationsgruppen können **Medikamente parenteraler Anwendung** ausgewählt werden:

N01B	Lokalanaesthetika
N02	Analgetika
M01	Antiphlogistika und Antirheumatika
N03	Antiepileptika
N05	Psycholeptika (Tranquillizer und Akutneuroleptika)
A03FA	Prokinetika (Antiemetika)
A03B	Belladonna und Derivate, rein (Spasmolytika)
C01CA	Adrenerge und dopaminerge Mittel
C01A	Herzglykoside
C01B	Antiarrhythmika Klasse I und III
C03	Diuretika
B01A	Antithrombotische Mittel (Heparine)
C02	Antihypertonika
C07	Beta-Adrenorezeptor-Antagonisten
R06	Antihistaminika zur systemischen Anwendung
R03BA	Glucocorticoide (Asthmamittel)
G02CA	Sympathomimetika, Wehen hemmend
H01BB02	Oxytocin
A10AB	Altinsulin
J01C	Betalactam-Antibiotika, Penicilline
J01G	Aminoglykosid-Antibiotika
H02	Corticosteroide zur systemischen Anwendung
A12A	Kalzium
H04AA01	Glucagon
B05	Kassenfreie Infusionslösungen und Volumersatzmittel max. 10 Stück pro Quartal

**2. Haut-, Schleimhaut- und Wunddesinfektionsmittel:**

- Alkohol 70 %
- Isopropanol 80 %
- Octenisept
- Isozid H
- Betaisodona Lösung

**3. Inhalationslösungen und Zusätze (wenn pro Inhalation vermerkt ist)**

**4. Mittel zur Lokalbehandlung:**

**a) Salben, Cremen, Gel, Lösungen, Puder**

- Lokalanästhetika für die Anwendung am Auge und in der Urethra
- Antirheumatika
- Antiphlogistika, sowie Mittel, die der Wundbehandlung dienen bzw. unter einem in der Ordination anzulegenden Verband appliziert werden. Lapisstäbchen, Sprays und Schäume werden nicht bewilligt.

**b) S01 Ophtalmika**

**c) R01 Rhinologika**

**5. Mittel für den allgemeinen Praxisbedarf:**

Verdünnungsmittel für Injektionslösungen und zum Katheterwechsel

- NaCl Ampullen
- Aqua dest. Ampullen

Vaseline

Wasserstoffsuperoxid

Wundbenzin

Formalin

Kontaktadresse: Steiermärkische Gebietskrankenkasse  
Bestellung für Einmalnadeln, -spritzen, Verbandstoffe  
Abteilung Medizinische Ökonomie  
Tel.: 0316 8035-1157  
Fax: 0316 8035-661157  
E-Mail: [ordinationsbedarf@stgkk.at](mailto:ordinationsbedarf@stgkk.at)

Kontaktadresse: Steiermärkische Gebietskrankenkasse  
Bestellung für Heilmittel  
Dr. Peter Wenko  
Abteilung Medizinische Ökonomie  
Tel.: 0316 8035/1653  
Fax: 0316 8035/1996  
E-Mail: [peter.wenko@stgkk.at](mailto:peter.wenko@stgkk.at)

*Aus Gründen der Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, gleichgeschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Jedoch wird festgehalten, dass die bei Personen verwendeten maskulinen Formen für beide Geschlechter zu verstehen sind.*